



## **Kleine Anfrage**

**des Abg. Frank Kaufmann (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)  
vom 13.02.2013**

**betreffend Umsetzung des Urteils des Bundesverwaltungsgerichts  
zum Flughafenausbau in Frankfurt vom 04.04.2012**

**und  
Antwort**

**des Ministers für Wirtschaft, Verkehr und Landesentwicklung**

### **Vorbemerkung des Fragestellers:**

Im Verfahren BVerwG 4 C 6.10 wurde das Land verurteilt, über die Regelung des Schallschutzes in Teil A XI 5.1.3 des Planfeststellungsbeschlusses des Hessischen Ministeriums für Wirtschaft, Verkehr und Landesentwicklung vom 18. Dezember 2007 für den Ausbau des Flughafens Frankfurt unter Beachtung der Rechtsauffassung des Gerichts neu zu entscheiden.

Diese Vorbemerkung vorangestellt, beantworte ich die Kleine Anfrage wie folgt:

Frage 1. In welcher Weise hat die Landesregierung dem in der Vorbemerkung angesprochenen Teil des Gesamt-Urteils bislang entsprochen?

Das Hessische Ministerium für Wirtschaft, Verkehr und Landesentwicklung führt derzeit ein Planergänzungsverfahren durch, mit dem es der in der Vorbemerkung wiedergegebenen gerichtlichen Verpflichtung zur Neubescheidung Rechnung tragen wird. In diesem Verfahren werden sämtliche Maßgaben aus dem Urteil des Bundesverwaltungsgerichts (BVerwG) vom 04.04.2012 abgearbeitet.

Frage 2. Welches Verfahren mit welchen Beteiligten hat dazu stattgefunden?

Das derzeit durchgeführte Planergänzungsverfahren ist in § 10 Abs. 8 S. 2 Luftverkehrsgesetz (LuftVG) geregelt. Es stellt ein reines Fehlerbehebungsverfahren zur Korrektur derjenigen Bestimmungen des Planfeststellungsbeschlusses vom 18.12.2007 dar, die vom BVerwG aufgehoben worden sind.

Verfahrensbeteiligte sind - neben der Fraport AG - solche Personen, deren Schutz die Neubescheidung dient und die im Hinblick auf die Betroffenheit ihrer Gewerbegrundstücke im unmittelbaren Flughafennahbereich Klage erhoben haben. Andere Personen sind mangels Berührung ihrer eigenen Belange bzw. aufgrund der Bestandskraft des Planfeststellungsbeschlusses vom 18.12.2007 nicht zu beteiligen, zumal die Planergänzung auch die sonstigen Betroffenen allenfalls begünstigen wird.

Frage3. Welches Ergebnis hatte dieses Verfahren bzw. in welchem Status befindet es sich?

Derzeit wird die individuelle Anhörung durchgeführt. Bis zum 28.02.2013 hatten die Verfahrensbeteiligten (vgl. Antwort zu Frage 2) Gelegenheit zur schriftlichen Stellungnahme. Nunmehr werden die eingegangenen Stellungnahmen ausgewertet.

Frage 4. In welcher Weise wurde der Planfeststellungsbeschluss dadurch ggf. geändert?

Da das Planergänzungsverfahren noch nicht abgeschlossen ist, wurde der Planfeststellungsbeschluss vom 18.12.2007 im Hinblick auf den Schallschutz gewerblich genutzter Grundstücke bislang noch nicht geändert.

Frage 5. In welcher Weise wurde bzw. wird das Ergebnis des Verfahrens veröffentlicht?

Der Planergänzungsbeschluss wird den Verfahrensbeteiligten (vgl. Antwort zu Frage 2) in Übereinstimmung mit den einschlägigen verfahrensrechtlichen Bestimmungen förmlich zugestellt werden.

Frage 6. Welche Rechtsmittel sind dagegen ggf. möglich?

Wie gegen jeden Planfeststellungsbeschluss bzw. dessen Änderungen kann Klage beim Hessischen Verwaltungsgerichtshof erhoben werden, sofern eine Betroffenheit eigener Rechte vorliegt. Klagen können jedoch nur diejenigen Betroffenen, die gegen den Ursprungs-Planfeststellungsbeschluss vom 18.12.2007 entsprechende Einwendungen und verwaltungsgerichtliche Klage erhoben haben. Allen anderen Betroffenen gegenüber ist der Planfeststellungsbeschluss bestandskräftig geworden. Bestandskraft bedeutet, dass diejenigen Betroffenen, die fristgemäße Einwendungen bzw. eine fristgemäße Klage gegen den Planfeststellungsbeschluss versäumt haben, von (weiteren) Rechtsmitteln ausgeschlossen sind. Dies gilt auch im Falle einer späteren Ergänzung des Planfeststellungsbeschlusses, wenn die Planergänzung - wie hier - als solche keine neuen oder stärkeren Betroffenheiten begründet. Die noch im Verwaltungsverfahren befindliche Planergänzung wird im Vergleich zu den ursprünglichen Regelungen für den Schallschutz gewerblich genutzter Grundstücke allein begünstigend wirken und den Ausgangs-Planfeststellungsbeschluss entsprechend modifizieren. Ein neues Klagerecht für diejenigen, die gegen den Ausgangs-Planfeststellungsbeschluss nicht fristgemäß Rechtsbehelfe erhoben haben, kann demnach auch durch die Planergänzung nicht wieder aufleben. Dies entspricht ständiger verwaltungsgerichtlicher Rechtsprechung.

Wiesbaden, 30. März 2013

**Florian Rentsch**